



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein **Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)**

hier: **Art. 45 – Aufgaben**

(Beteiligung des Präsidialrats bei der Abordnung eines Richters, einer Richterin an ein Oberlandesgericht, den Verwaltungsgerichtshof, das Landessozialgericht, ein Landesarbeitsgericht, den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundessozialgericht, das Bundesarbeitsgericht, den Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Abordnung eines Richters oder einer Richterin an ein Oberlandesgericht, den Verwaltungsgerichtshof, das Landessozialgericht, ein Landesarbeitsgericht, den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundessozialgericht, das Bundesarbeitsgericht, den Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht.“
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Richter“ die Wörter „oder die Richterin“ eingefügt.
2. In Art. 47 Abs. 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu Buchst. a:

In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG-E wird als weitere Aufgabe die Mitwirkung des Präsidialrats bei der Abordnung eines Richters oder einer Richterin an eine höhere Instanz, also an ein Oberlandesgericht, den Verwaltungsgerichtshof, das Landessozialgericht, ein Landesarbeitsgericht, den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundessozialgericht, das Bundesarbeitsgericht, den Bundesfinanzhof, oder an das Bundesverfassungsgericht aufgenommen. Abordnungen sind häufig Wegbereiter für die Übertragung eines höheren Richteramts, ohne dass transparent wird, nach welchen Kriterien diese erfolgen. Aus Gründen der Transparenz und der Gleichbehandlung sollte auch hier eine Beteiligung des Präsidialrats vorgesehen werden.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um die Korrektur eines offensichtlich redaktionellen Versehens im Gesetzentwurf.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Art. 47 Abs. 1 infolge der Anfügung der Nr. 8 in Art. 45 Abs. 1 Satz 1.